

BREITBANDVERSORGUNG

Landkreis Osnabrück

Stadt Melle, Ortsteil Riemsloh

Gewerbebetriebe Bereich Krukumer Straße

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Osnabrück

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Osnabrück., Herr Stephan Simon

Adresse: Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

Telefon: 0541 / 501-2073

Email: stephan.simon@Lkos.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden NGA-Breitbandinfrastruktur. Für folgende Gewerbeadressen im Ortsteil Riemsloh, Stadt Melle, soll eine **FttH-Infrastruktur** geschaffen werden:

- Wellingstraße 66 (1 Betrieb)
- Krukumer Straße 37 (1 Betrieb)
- Rationalstraße 4, 4a, 4b (4 Betriebe)

(vgl. beigefügten Kartenausschnitt)

Der Landkreis Osnabrück und die Stadt Melle sind bereit, sofern kein Anbieter in der Lage ist, den Ausbau kostendeckend durchzuführen, eine Beihilfe zum Aufbau der zukunftssicheren Breitbandinfrastruktur auf Grundlage der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 (NGA-Rahmenregelung des Bundes) und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (2014/C 198/30) zu den Investitionskosten zu leisten.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1. Bezeichnung

Der Landkreis Osnabrück bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit NGA-Anschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; **nicht** um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Unterlagen auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Der Landkreis Osnabrück und die Stadt Melle behalten sich die Gewährung einer Zuwendung vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der unterversorgten Gewerbebetriebe in Melle-Riemsloh können bei Bedarf angefordert werden.

Nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund eines durchgeführten Markterkundungsverfahrens gem. § 4 der NGA-Rahmenregelung des Bundes liegen die Bandbreiten im Zielgebiet unterhalb von 30 Mbit/s und eine Erschließung durch den Markt ist in den kommenden 3 Jahren nicht zu erwarten.

2.2. Kurze Beschreibung des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist eine NGA-Breitbandversorgung für gewerbliche Endkunden mit Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr, mindestens jedoch 30 Mbit/s im Downstream und einer erheblichen Erhöhung des Upstreams. Hierbei ist - insbesondere für den möglichen Fall einer Zuwendung durch den Landkreis Osnabrück und die Stadt Melle - zu beachten, dass sich im Rahmen der Fördermaßnahme die Downloadrate mindestens verdoppeln und die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss.

Die NGA-Anschlüsse sollen für die gewerblichen Endkunden die geforderten Bandbreiten bieten. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich willkommen.

Die zu errichtende Breitbandinfrastruktur soll so ausgestaltet sein, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt zu einer noch höheren Qualitätsstufe ausgebaut und erweitert werden kann. Insoweit gilt es auch sicherzustellen, dass mit Anschluss weiterer Teilnehmer keine Bandbreitenverringerung für die übrigen Nutzer einhergeht.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung detailliert darzustellen und gem. § 6 Abs. 2 der NGA-Rahmenregelung des Bundes Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a. umfassende Angaben zu den förderfähigen Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen sowie eine detaillierte Aufstellung der Betriebskosten für die Mindestdauer des Betriebs von 7 Jahren.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellen der Landkreis Osnabrück und die Stadt Melle eine finanzielle Förderung zur Schließung dieser Wirtschaftlichkeitslücke nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1a, 6 der NGA- Rahmenregelung des Bundes in Aussicht. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs. Die Höhe der Beihilfe zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke ist maximal auf die Investitionskosten begrenzt.

Die gewährten Beihilfen sollen ausschließlich zur Erstellung eines NGA-Netzes verwendet werden, welches im Eigentum eines Unternehmens steht. Der jeweilige Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur unter Nutzung der Beihilfen zu errichten und das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und für eine Mindestdauer von 7 Jahren zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern Zugang auf Vorleistungsebene für mind. 7 Jahre zu gewähren.

Der Landkreis Osnabrück behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte des Zielgebiets ist beigefügt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

4. Weiteres Verfahren

4.1. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren muss unter Beachtung der besonderen Anforderungen der NGA-Rahmenregelung des Bundes v. 15.06.2015 durchgeführt werden.

Danach ist der auszuwählende Bewerber gemäß § 7 Abs. 2 der NGA-Rahmenregelung des Bundes unter anderem dazu verpflichtet, einen offenen Zugang zu den aktiven und passiven Infrastrukturen auf Vorleistungsebene einschließlich einer physischen Entbündelung für einen Mindestzeitraum von 7 Jahren zu gewährleisten.

Zur Bewertung der eingereichten Unterlagen werden folgende Kriterien mit ihrer prozentualen Gewichtung herangezogen:

1. Höhe der benötigten Investitionsbeihilfe: 50 %
2. Höhe der Endkundenpreise: 20 %
3. Mitnutzung bestehender Infrastrukturen: 5 %
4. Nachhaltigkeit der technischen Lösung i.S. zukünftiger Bandbreitenentwicklung: 25 %

Abschließend wird nochmals auf die erwähnten Rechtsgrundlagen - Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 (NGA-Rahmenregelung des Bundes) und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (2014/C 198/30) - verwiesen.

4.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

10. Januar 2018

Osnabrück, den 28. November 2017

Landkreis Osnabrück

Im Auftrag



Stephan Simon